

Bedingungen dafür gesetzt, daß der Straftäter seine von ihm *selbst*, nämlich infolge seiner Tat *gestörten* Beziehungen mit der sozialistischen Gesellschaft durch seine *eigene Leistung* und selbstkritisches Verhalten wieder *normalisieren* hilft. *Auf Grund dessen* kann ihn die sozialistische Gesellschaft als gleichgeachtetes Mitglied wieder *akzeptieren*.

Dazu bedarf es der Hilfe und Unterstützung für den Straftäter von seiten der Gesellschaft, ihrer Organe und Kollektive. Deshalb orientiert das sozialistische Strafrecht mit einer ganzen Reihe\* von Bestimmungen darauf, Straftätern die Gelegenheit und Möglichkeit zu der von ihnen geforderten Bewährung und Wiedergutmachung und somit dafür zu geben, daß sie sich wieder voll in die sozialistische Gesellschaft integrieren (vgl. Art. 3 sowie § § 26,31,32,45,46 und 47 StGB).

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind also keine lediglich einseitige Auferlegung von Nachteilen und Verpflichtungen für den Straftäter durch die staatlichen bzw. gesellschaftlichen Gerichte. Sie schließen vielmehr konkrete wechselseitige Aktivitäten ein und können nur in dieser Einheit von Einwirkung und Hilfe gegenüber dem Straftäter sowie von Bewährung und Wiedergutmachung von seiten des Straftäters selbst in ihrem Wesen realisiert werden. Im *Prinzip der Bewährung und Wiedergutmachung* kommt so auch die humanistische Position der *Anerkennung des Straftäters als Mensch und als Mitglied der Gesellschaft* zum Ausdruck. Er ist unter sozialistischen Verhältnissen nicht einfach Objekt der Bestrafung oder ein durch die Bestrafung Ausgestoßener, sondern bleibt Verantwortung tragendes, der Gesellschaft gegenüber verpflichtetes Individuum und damit Subjekt der Gestaltung seiner Beziehungen in der Gesellschaft.

Vor allem d<sup>r</sup>um verbindet das Strafrecht der sozialistischen Gesellschaft — und dies ist einer seiner wesentlichsten Grundzüge — bei Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit stets die staatliche Einwirkung mit gesellschaftlicher Einflußnahme auf den Straftäter. Es entspricht dem demokratischen Wesen des sozialistischen Staates und seines Rechts, daß die staatlichen Gerichte das Strafurteil nicht nur „Im Namen des Volkes“ aussprechen und damit die politisch-moralischen Auffassungen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen zum Ausdruck bringen, sondern daß diese staatlichen Entscheidungen auch unter Mitwirkung der Werktätigen zustande kommen und — von ihnen getragen — verwirklicht werden.

Die Entfaltung und der Ausbau der sozialistischen Demokratie auf der Grundlage gefestigter und entwickelter sozialistischer Gesellschaftsverhältnisse führen dazu, daß die unmittelbare gesellschaftliche Mitwirkung und Einflußnahme auf Rechtsverletzer durch die Kollektive der Werktätigen ständig an Bedeutung zunimmt. Das zeigt sich besonders deutlich an der Ausgestaltung der Erziehungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte (§ § 28, 29 StGB), der Bürgerschaft, der Verurteilung auf Bewährung und Bewährung am Arbeitsplatz (§ § 31—34 StGB), der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 45 StGB) sowie der Maßnahmen zur Wiedereingliederung Straftentlassener (§ 47 StGB und § § 59ff. SVWG).

In den letzten Jahren sind auch in anderen sozialistischen Ländern die Formen von Strafen ohne Freiheitsentzug dahingehend ausgebaut worden, daß eine nachhaltige staatliche Einwirkung mit einer verstärkten unmittelbar gesellschaftlichen